

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Rahmenbedingungen und psychologische Betreuung von Polizeibeamten im Bereich Kindesmissbrauch

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Zahl der Beamten der Landespolizei, die im Bereich Kindesmissbrauch und Kinderpornographie ermitteln, seit 2016 entwickelt?
 - a) Wie viele dieser Ermittler wurden aufgrund der belastenden Tätigkeit dienstunfähig oder dauerhaft krank?
 - b) Wie viele konnten aufgrund psychologischer Betreuung ihre Arbeit trotz der psychischen Belastung fortsetzen oder wieder aufnehmen?

Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern befasst sich langfristig in mehreren Behörden mit der fachspezifischen Bearbeitung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie der Kinderpornografie. Das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern hat mit der „Zentralen Ansprechstelle Kinderpornografie“ im Dezernat „Cybercrime“ und im Dezernat „Forensische IuK“ (Informations- und Kommunikationstechnik) Strukturen geschaffen und ausgebaut, um den wachsenden Herausforderungen bei der Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie der Kinderpornografie gerecht zu werden. Die Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg sind mit den Kriminalpolizeiinspektionen Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Anklam durch Spezialistinnen und Spezialisten in den Fachkommissariaten 1 „Höchstpersönliche Rechtsgüter“ mit der Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie betraut.

Die Anzahl der sehr gut ausgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie orientiert sich grundsätzlich an dem tatsächlichen Fallaufkommen, der Ermittlungsintensität und dem Umfang und Aufwand der jeweiligen Ermittlungstätigkeiten. Somit unterliegen diese Bereiche einer stetigen personellen Anpassung an die Kriminalitätsentwicklung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Dies schließt auch den steigenden Bedarf an IT- und Datenanalysespezialisten ein.

Statistiken über eine konkrete kausale Verknüpfung zwischen dauerhafter Erkrankung oder Dienstunfähigkeit und belastender Tätigkeit der Ermittlerinnen und Ermittler im Bereich sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen/Kinderpornografie werden nicht geführt.

2. Welche Formen regelmäßiger psychologischer Betreuung bietet das Land polizeilichen Ermittlern für ihre Arbeit im Bereich Kindesmissbrauch und Kinderpornographie an?

Alle Beschäftigten der Landespolizei, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie eingesetzt werden (nicht nur die polizeilichen Ermittlungsbeamtinnen und -beamten), erhalten auf verschiedenen Ebenen psychologische Betreuung und Unterstützung. So bietet die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege regelmäßig Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Stressbewältigung und der Praxis und Theorie des psychischen Gesundheitsschutzes an. Auch die Polizeiseelsorger stehen den Beschäftigten im Bedarfsfall zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Landespolizei die Beratung und Begleitung durch professionelle Kräfte des Polizeiärztlichen Dienstes und des Sozialpsychologischen Dienstes an. Des Weiteren können durch die Betroffenen sogenannte Soziale Ansprechpartnerinnen und Soziale Ansprechpartner der Polizeibehörden einbezogen werden. Diese Soziale Ansprechpartnerinnen und Sozialen Ansprechpartner sind nebenamtlich tätige Mitarbeitende der Polizei, die spezielle Schulungen für dieses Nebenamt erhalten haben. Die Polizeibehörden haben entschieden, für Mitarbeitende in besonders belasteten Arbeitsfeldern Supervisionssitzungen als präventives Angebot dauerhaft zu installieren.

3. Von welcher Dauer sind gegenwärtig die Sicherstellungs- und Beschlagnahmefristen für die polizeiliche Arbeit im Bereich Kindesmissbrauch und Kinderpornographie?
 - a) Sieht sich die Landesregierung aktuell dazu veranlasst, sich für eine Verlängerung der Fristen einzusetzen?
 - b) Wenn ja, wie lang sollten die Fristen zukünftig sein?
 - c) Wenn nicht, warum werden die aktuellen Fristen als ausreichend angesehen?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Alle Ermittlungen in einem Strafverfahren unterliegen dem allgemeinen Beschleunigungsgebot gemäß den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO). Gegenwärtige Sicherstellungs- und Beschlagnahmefristen für die polizeiliche Arbeit im Bereich sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie sind nicht vorhanden. Der § 110 StPO regelt jedoch die Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien. Die Durchsicht von elektronischen Dateien/Speichermedien ist binnen kürzester Zeit durchzuführen und darf nicht unzumutbar lange andauern, ohne dass hierzu konkrete gesetzliche Fristenregelungen festgeschrieben sind. Somit unterliegt auch sie dem Beschleunigungsgebot. Diese gesetzlich bindende Vorschrift ist durch alle Ermittlungstätigkeiten zwingend einzuhalten und wird in der Landepolizei konsequent umgesetzt. Die Notwendigkeit einer Änderung des Beschleunigungsgebotes in der Strafprozessordnung wird durch die Landesregierung an dieser Stelle nicht gesehen.

4. Welche Software benutzt die Landespolizei gegenwärtig zur Ermittlungsarbeit im Bereich Kindesmissbrauch und Kinderpornographie?
 - a) Seit wann wird diese Software eingesetzt?
 - b) Ist die Auswertungsqualität mit der aktuellen Software nach Ansicht der Landesregierung sichergestellt?
 - c) Soll absehbar eine neue Software zur Ermittlungsarbeit beschafft werden?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Ermittlungsarbeit erfordert in den verschiedenen Bereichen eine Bandbreite verschiedener technischer Ansätze. Ermittlungen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie werden auch durch Hardware und Software unterstützt. Sie werden für das Erkennen strafbarer Handlungen, die forensische Datensicherung und die Auswertung genutzt und anlass- und fallbezogen eingesetzt. Diese Bearbeitungssysteme werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel den fachlichen Anforderungen entsprechend angepasst und bereitgestellt.

Die stetig fortlaufenden technischen Entwicklungen machen weitere Anpassungen der Ausstattung von Ermittlungsbehörden notwendig. Für die Verbesserung der technischen Ausstattung der Ermittlungsbehörden im Deliktsbereich sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen/Kinderpornografie stehen finanzielle Mittel bereit. Ziel ist es, damit mit dem Vorhaben die Voraussetzungen in der IT- und Softwareausstattung der Polizei für die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie, zu schaffen beziehungsweise zu verbessern. Es laufen gegenwärtig konkrete Maßnahmen, um mit diesen finanziellen Mitteln erforderliche Hard- und Software schnell und zielorientiert zu beschaffen und den Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Die Modernisierung soll die IT-Unterstützung für die Bekämpfung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Kinderpornografie unmittelbar sowie mittelbar betreffen und ihre Wirksamkeit an verschiedensten Stellen polizeilicher Arbeit entfalten. Die Modernisierung soll die IT-Unterstützung für die Bekämpfung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie unmittelbar sowie mittelbar betreffen und ihre Wirksamkeit an verschiedensten Stellen polizeilicher Arbeit entfalten.